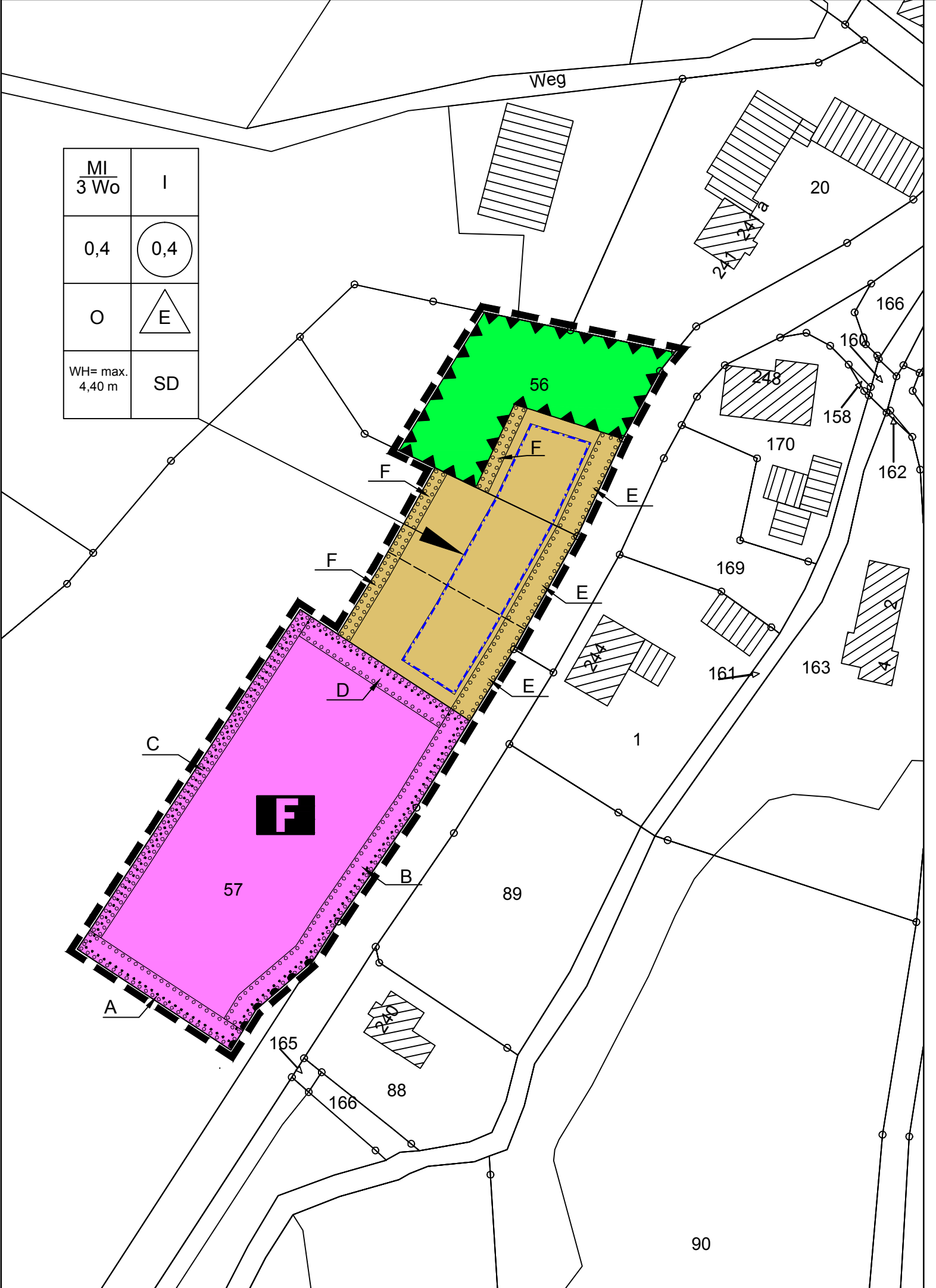




Präambel
§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.08.2015 (GV. NRW. S. 456)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planiertes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)

A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanZV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

MI

1. Zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO:
a. Wohngebäude
b. Geschäfts- und Bürogebäude
c. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
d. sonstige Gewerbebetriebe
e. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:
a. Gartenbaubetriebe
b. Tankstellen

3. Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:
c. Vergnügungsgeländen im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO

4. Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB ist die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden mit Wohnräumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur zulässig, wenn die auf der nördlich angrenzenden Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG festgesetzten Pflanzmaßnahmen vollständig durchgeführt worden sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO

0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO

Wandhöhe als Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

1. Zulässig ist eine Wandhöhe von maximal 4,40 m.
2. Die Wandhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt.
3. Der untere Bezugspunkt wird bestimmt durch die Höhe des natürlichen Geländes über Normalhöhennull (ü NNH) in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeaußenwand.

4. Der obere Bezugspunkt wird bestimmt durch den Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberseite des Dachhaut (traufständiges Gebäude), bzw. der angenommenen Verbindungslinie der beiden seitlichen Schnittpunkte (giebelständiges Gebäude).

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

3 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Einzelhaus sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

O Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO

4. Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung:

F Feuerwehr

5. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

6. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1. Pro Baugrundstück sind mind. 1 hochstämmiger Obstbaum sowie 1 großkroniger Laubbau von unterstehenden Pflanzenauswahllisten zu pflanzen.
2. Die Anpflanzungen sind spätestens nach Abschluss der Bautätigkeiten oder in der darauffolgenden Pflanzperiode zu vollziehen, artgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Anpflanzungen gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
3. Pflanzenauswahlliste I (Obstbäume):

Apfel: Weißer Klarapfel, Dülmener Rosenapfel, Danziger Kantapfel, Jakob Lebel, Schöner aus Boskop, Bohnapfel, Roter Berlepsch
Birnen: Gelber Butterbirne, Frühe aus Trevoux, Phillipsbirne, Neue Poiteau, Großer Kniepeckopf, Blumenbachs Butterbirne, Schöner von Nordhausen
Pflaumen: Hauszwetsche, The Czar, Große Große Kniepeckirsche, Ontarioplume
Kirschen: Hedelfinger Riesenkirsche, Große Schwarze Kniepeckirsche, Büttner Große Kniepeckirsche, Dönassens Gelbe Kniepeckirsche, Schneiders späte Kniepeckirsche

Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 6 cm

4. Pflanzenauswahlliste II (Laubbäume):

Bergahorn, Winterlinde, Sommerlinde, Acer pseudoplatanus, Tilia cordata, Tilia platyphyllos

Spitzahorn, Rotbuche, Vögelkirsche, Stieleiche, Hainbuche, Speierling, Walnusbaum, Acer platanoides, Fagus sylvatica, Prunus avium, Quercus robur, Carpinus betulus, Sorbus domestica, Juglans regia

Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 12 cm

5. Die Pflanzmaßnahmen stellen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) BauGB dem Baugrundstück, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet.
6. Kellergeschosse unterhalb der Erdgeschossfußbodenhöhe sind unzulässig.
7. Die Entnahme und Beanspruchung von Grundwasser, auch zur Errichtung von Geothermieanlagen, ist unzulässig.

7. Zuordnung ökologischer Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. m. V. § 9 (1a) Satz 2 BauGB

1. Dem auf dem Grundstück Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstück 57 aufgrund der Bebauung der Gemeinbedarfsfläche zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft werden Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 21, Flurstück 309 (Am Rappelsberg) als 745 qm große Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zugeordnet.
2. Dem auf dem Grundstück Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstücke 56 und 57 aufgrund der Bebauung des Mischgebietes zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft werden Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 21, Flurstück 309 (Am Rappelsberg) als 745 qm große Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zugeordnet.
3. Es handelt sich jeweils um eine Wiederaufforstungsmaßnahme mit Laub- und Mischwald auf einer stadteigenen Fläche.

8. Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1. Die Fläche ist zum Schutz der südlich auf den Bauflächen mit der Festsetzung "Mischgebiet" angrenzenden Bebauung vor Geruchsmissionen, die von dem nördlich auf dem Grundstück Gemarkung Helden, Flur 13, Flurstück 20 vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, von jeglicher Bebauung freizuhalten und dauerhaft zu bepflanzen.
2. Die vorhandenen Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Abgang sind die Obstbäume durch Bäume gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
3. Auf der Fläche sind Obstbäume anzupflanzen. Je angefangener 100 qm Fläche ist mindestens 1 Kirsche oder Apfelbaum aus der Pflanzenauswahlliste I zu pflanzen.
4. Die Anlage von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten oder teilweise versiegelten Flächen ist unzulässig.
5. Die Anpflanzungen sind spätestens vor Baufertigstellung der auf den Bauflächen mit der Festsetzung "Mischgebiet" zulässigen Wohngebäude oder Gebäude mit Wohnräumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu vollziehen und im Sinne des § 9 (2) Nr. 2 BauGB dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen in gleicher Art und Qualität vorzunehmen.
6. Die auf der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzten Pflanzmaßnahmen stellen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) Satz 2 BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB dem Eingriff auf dem Baugrundstück zugeordnet, auf dem sie festgesetzt sind.

9. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

1. Die Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen, Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
2. Die Anpflanzungen sind spätestens nach Baufertigstellung oder in der darauf folgenden Pflanzperiode zu vollziehen und im Sinne des § 9 (2) Nr. 2 BauGB

dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen in gleicher Art und Qualität vorzunehmen.
3. Zur Herstellung einer Grundstückszuwegung ist eine Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.
4. Die Anlage von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen, Stützmauern oder sonstigen versiegelten oder teilweise versiegelten Flächen ist unzulässig.
5. Auf den mit A und C gekennzeichneten Flächen sind Stützmauern ausnahmsweise zulässig.
6. Auf der mit A gekennzeichneten Fläche sind 4 Winterlinden (Tilia Cordata), Pflanzqualität 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm sowie eine zweireihige Bepflanzung mit Sträuchern der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen.
7. Auf der mit B gekennzeichneten Fläche sind in einem Abstand von maximal 15 m alleearig Winterlinden (Tilia Cordata), Pflanzqualität 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm sowie Sträucher der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen.
8. Auf der mit C gekennzeichneten Fläche ist eine einreihige Hecke mit Sträuchern der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen.
9. Auf der mit D gekennzeichneten Fläche sind eine zweireihige Hainbuchenhecke, alternierend, 50 cm Pflanzabstand sowie Sträucher der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen.
10. Auf der mit E gekennzeichneten Fläche sind pro Baugrundstück jeweils 1 Winterlinde (Tilia Cordata), Pflanzqualität 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm sowie 6 Sträucher der Pflanzenauswahlliste III zu pflanzen.
11. Auf der mit F gekennzeichneten Fläche ist eine zweireihige Hecke mit Sträuchern der Pflanzenauswahlliste III (Wildstrauch):

Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hundstose, Kreuzdorn, Weißdorn, Gewöhnlicher Sauerdorn, Stechpalme, Sambucus nigra, Eonymus europaea, Rosa canina, Viburnum opulus, Rhamnus cathartica, Crataegus monogyna, Berberis vulgaris, Ilex aquifolium

Qualität: 2 x verpflanzt, Höhe mindestens 100 cm

13. Bäume sind im arttypischen Habitus mit durchgehendem Leittrieb zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Köpfen der Bäume ist unzulässig.
14. Bäume und Sträucher in Kugelformen sind unzulässig.
15. Zwerg- oder Säulenbäume sind unzulässig.
16. Die Blüten- und Fruchtbildung ist zu ermöglichen.
17. Die auf den Baugrundstücken festgesetzten Pflanzmaßnahmen gem. § 1a (3) Satz 2 BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB dem Eingriff auf dem Baugrundstück zugeordnet, auf dem sie festgesetzt sind.

10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Sonstige Darstellungen

Grundstückstellungsvorschlag

vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen

Flurstücknummer

z.B. 57

C. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW

SD

1. **Dächer**
1.1. Dachform
a. Zulässig sind für Hauptgebäude Sattel-, Parallel-, Krüppelwalm-, Zwerch-, Schlepp-, und Zeltdächer.
b. Beide Dachhälften des Hauptgebäudes sind mit der gleichen Dachneigung zu errichten.
c. Die Errichtung von Werk- und Fahrzeughallen, untergeordneten Gebäudeteilen, Nebengebäuden, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und überdachten Stellplätzen im Sinne des § 12 BauNVO mit von 1.1.a. abweichenden Dachformen ist zulässig.
1.2. Dachneigung
a. Das Dach des Hauptgebäudes ist mit der angegebenen Dachneigung zu errichten.
b. Die Errichtung von Dächern von Werk- und Fahrzeughallen, untergeordneten Gebäudeteilen, Dachgauben, Nebengebäuden, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und überdachten Stellplätzen im Sinne des § 12 BauNVO mit von 1.2.a. abweichenden Dachneigungen ist zulässig.
c. Die Errichtung von Zeltdächern mit von 1.2.a. abweichenden Dachneigungen ist ausnahmsweise zulässig.
1.3. Dachgauben
a. Die gesamte Länge aller Gauben darf gemessen zwischen den Giebelwänden je Hausseite höchstens die Hälfte der Länge der darunterliegenden Hausbreite betragen. Gauben müssen einen Mindestabstand von mind. 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand einhalten. Der Dachanschnitt der Gauben muss mindestens 0,50 m unterhalb des dazugehörigen Dachfirstes liegen. Gauben dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlusswand vortreten.
b. Eine andere als die angegebene Gestaltung der Gauben ist unzulässig.
1.4. Materialien zur Dacheindeckung
a. Reflektierende oder spiegelnde Materialien aller Art sind unzulässig. Zulässig sind ausschließlich Dachmaterialien, die matt und ohne jeglichen Glanzgrad sind.
b. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Materialien, die zur Herstellung von Flachdächern verwendet werden.
1.5. Farben zur Dacheindeckung
a. Zulässig sind die Farben, die den nachfolgenden RAL-Farbnummern entsprechen:
RAL 7011 (Eisengrau), RAL 7022 (Umbraugrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 8007 (Rohbraun), RAL 8011 (Nussbraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9017 (Verkehrsschwarz)
b. Andere Farben sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Zink und Kupfer.
1.6. Solaranlagen
a. Solaranlagen dürfen nicht in die Dachüberstände hineinragen.
1.7. Abweichungen
a. Dachbegrünungen und Solaranlagen sind abweichend von 1.4. und 1.5. zulässig.
2. **Außenwände**
2.1. Materialien der Außenwände
a. Zulässig sind Ziegelmauerwerk und Putz. Zur Wandverkleidung sind Holz, Kunststoff oder Metall zulässig, wenn die Oberflächen farblich unbehandelt sind, den zulässigen Farben der Außenwände, der Dacheindeckung oder den RAL-Farbnummern der RAL-Classic-Karte 6000, 6005, 6010 oder 6028 entsprechen.
b. Reflektierende oder spiegelnde Materialien aller Art sind unzulässig.
2.2. Farben der Außenwände
a. Zulässig sind die Farben, die den nachfolgenden RAL-Farbnummern des RAL-Design-Systems entsprechen:
0609005, 0609010, 0709010, 0709020, 0759010, 0759020, 0809005, 0809010, 0809020, 0859010, 0859020, 0909010, 0909020, 0959010, 0959020, 0959010, 0959020, 1009005, 1009010, 0009000, 0009000

b. Zulässig sind zusätzlich die Farben, die den nachfolgenden RAL-Farbnummern der RAL-Classic-Karte entsprechen:
9010, 9016, 9003 und 9001
c. Andere Farben sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind von 2.2. abweichende Farben zur Fassadengliederung.
3. **Einfriedungen**
3.1. Einfriedungen
a. Einfriedungen sind nur als durchgängig gepflanzte Hecken gemäß Pflanzenauswahl-liste IV, als naturbelassene, dunkelbraune oder schwarze Holzzäune mit senkrechter Lattung sowie als natürliche Bruchsteinmauern zulässig.
b. Pflanzenauswahlliste IV (Hecken):
Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Liguster, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Crataegus monogyna, Ligustrum vulgare
Qualität: 2 x verpflanzt, Höhe mindestens 100 cm
c. Andere Einfriedungen sind unzulässig.
D. Hinweise
1. Kampfmittelfreiheit
Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdengriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfbereichen des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.122 VVBauO NRW sind zu beachten.
2. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
3. Wasserschutzgebietsverordnung Repetal
Das Plangebiet ist Bestandteil der Zone IIA der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas (Wasserschutzgebietsverordnung Repetal). Die in § 5 genannten Schutzziele sind zu beachten.
4. Einfacher Bebauungsplan
Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan.
E. Verfahrenshinweise
1. Beschluss zur Aufstellung
Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 09.03.2015 gem. § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Auf dem Ohle" gefasst und den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 10.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 09.03.2015 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand

in der Zeit vom 20.04.2015 bis 20.05.2015 statt. Auf die genannten Daten wurde am 10.04.2015 ortsüblich hingewiesen.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 09.03.2015 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 16.04.2015 sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 20.05.2015 ihre Stellungnahme auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
4. Abwägung und Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.09.2015 gem. § 1 (7) BauGB über die vorgelegten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorläufig abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 85 "Auf dem Ohle" gefasst. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sowie mit dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht vorgetragene Anregungen unberücksichtigt bleiben können, am 29.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 85 "Auf dem Ohle" hat in der Zeit vom 06.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 öffentlich im Amt für Planung und Bauordnung ausgelegen.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.09.2015 gem. § 4 (2) BauGB beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 02.10.2015 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 05.11.2015 ihre Stellungnahme abzugeben.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
6. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2015 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 85 "Auf dem Ohle" als Satzung beschlossen.
Hansestadt Attendorn, 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil

7. Rechtskraft
Der Bebauungsplan Nr. 85 "Auf dem Ohle" hat am 29.03.2016 gem. § 10 (3) BauGB Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan Nr. 85 "Auf dem Ohle" einschließlich Umweltbericht und gebilligter Begründung zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.
Hansestadt Attendorn, 01.04.2016
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil
F. Auszug aus der Deutschen Grundkarte - M 1 : 5000

SATZUNG DER HANSESTADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 85 "Auf dem Ohle" (einfacher Bebauungsplan)

Gemarkung Helden
Flur 16
M 1 : 1000
Attendorn natürlich